

## **Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Anerkennung als Schwerbehinderter**

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 04.12.2002, AZ: 6 A 728/00  
abgedruckt in NWVBl. 2003, Seite 229

Amtliche Leitsätze des Oberverwaltungsgerichts Münster:

Erfolgreiche Klage einer Lehrerin im Angestelltenverhältnis auf Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, ihren Antrag auf Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die ursprünglich rechtmäßige Ablehnung eines Beamtenbewerbers, der die Höchstaltersgrenze von 35 Jahren überschritten hat, kann durch die Anerkennung des Bewerbers als Schwerbehinderter, für den die Höchstaltersgrenze bei 43 Jahren liegt, im Laufe des gerichtlichen Verfahrens rechtswidrig werden. Das gilt auch, wenn die Anerkennung erst nach Vollendung des 43. Lebensjahres rückwirkend auf einen Zeitpunkt davor ausgesprochen wird.

### **Zum Sachverhalt:**

Die Klägerin wurde nach Vollendung des 35. Lebensjahres als Lehrerin im Angestelltenverhältnis in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Ihre Verbeamtung wurde wegen Überschreitung der Höchstaltersgrenze abgelehnt. Sie erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mit dem Antrag, das beklagte Land zu verpflichten, sie als Beamtin auf Probe einzustellen. Sie hat kinderbetreuungsbedingte Verzögerungszeiten geltend gemacht. Während des erstinstanzlichen Klageverfahrens, kurz nach Vollendung des 43. Lebensjahres, bescheinigte das zuständige Versorgungsamt der Klägerin eine Schwerbehinderung, die bereits vor Vollendung des 43. Lebensjahres eingetreten war. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies die Klage als unbegründet ab.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 LVO NW darf als Laufbahnbewerber nach § 5 Abs. 1 a LVO NW in das Beamtenverhältnis auf Probe nur eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat sich die Einstellung wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf diese Altersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens um 3, bei mehreren Kindern höchstens um 6 Jahre, überschritten werden. Schwerbehinderte Laufbahnbewerber dürfen vor vollendetem 43. Lebensjahr eingestellt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 6 LVO NW).

Die Klägerin hat zwar inzwischen sogar das Höchstalter für schwerbehinderte Laufbahnbewerber überschritten. Jedoch sieht § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LVO NW die Möglichkeit vor, eine Ausnahme von dem Höchstalter für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe zuzulassen. Demnach kann auch nach der heutigen Rechtslage einem früher entstandenen Recht der Klägerin auf Einstellung als Beamtin auf Probe Rechnung getragen werden. Nach diesen Maßgaben ist die Klägerin nicht „überaltert“. Die Klägerin ist schwerbehindert. Zum Zeitpunkt des Eintritts der Schwerbehinderung war sie 42 Jahre alt. Demzufolge durfte (und darf) sie entgegen der im gerichtlichen Verfahren aufrechterhaltenen Weigerung des Landes Nordrhein-Westfalen nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen über das Höchstalter gemäß ihrem noch nicht bestandskräftig entschiedenen Einstellungsgesuch als Beamtin eingestellt werden.

Dem steht nicht entgegen, dass die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erst nach Vollendung des 43. Lebensjahres der Klägerin erfolgte. Das gilt auch dann, wenn die Behörde vor der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises noch keine Kenntnis davon gehabt hat, dass die Klägerin einen entsprechenden Antrag beim Versorgungsamt gestellt hatte. Dieser Umstand berührt die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO NW zugunsten der Klägerin nicht. Die Vorschrift setzt bezüglich der Einhaltung der Höchstaltersgrenze bei der Einstellung eines schwerbehinderten Laufbahnbewerbers allein voraus, dass das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet worden ist. In Fällen der vorliegenden Art ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend. Umstände, die erst nach der angefochtenen Verwaltungsentscheidung eintreten, können deshalb auf deren Rechtmäßigkeit Einfluss haben. Das ist hier der Fall. Wegen der während des erstinstanzlichen Klageverfahrens anerkannten Schwerbehinderung der Klägerin, die auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 43. Lebensjahres zurückreichte, ist die auf eine Überschreitung des Höchstalters für die Verbeamtung gestützte und im

...3

gerichtlichen Verfahren aufrechterhaltene Verwaltungsentscheidung nachträglich rechtswidrig geworden. Denn der Beklagte hätte seit jener Zeit seine Weigerung, dem Einstellungsbegehren zu entsprechen, nicht mehr auf die „Überalterung“ der Klägerin stützen dürfen.

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hat das Land Nordrhein-Westfalen die Klägerin erneut beschieden und sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z. A. ernannt.

12.08.2003